



# KVNO Praxisinformation

08.04.2020

## COVID-19: Eilige Laborbefundung auf Muster 10 dokumentieren

Medizinisches Personal in Arztpraxen oder Krankenhäusern sollte bei einem Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 bevorzugt und schnellstmöglich getestet werden.

Im Rahmen der Anmeldung/Terminierung zur schnellstmöglichen Testung im Diagnostik- bzw. Testzentrum teilen Ärzte dem Zentrum mit, dass auch die eilige Befundmitteilung durch das Labor erforderlich ist. Auf der Laborüberweisung Muster 10 kann die eilige Befundübermittlung vermerkt werden als auch an welche Telefon- bzw. Faxnummer der Befund vorab nachrichtlich übermittelt werden soll.

Bitte ankreuzen, wenn eine eilige Befundübermittlung erbeten wird.

Vermerk der Telefon- und Faxnummer

**Freigabe 15.04.2019**

**Überweisungsschein für Laboruntersuchungen als Auftragsleistung**

10

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Name, Vorname des Versicherten

geb. am

Kurativ  Präventiv  bei belegärztl. Behandlung  Unfall, Unfallfolgen

**Auftragsnummer des Labors**

Hier bitte sorgfältig Barcode/Etikett einkleben!

ggf. Kennziffer

Quartal

Kostenträgerkennung

Versicherter Nr.

Status

Kontrolluntersuchung bekannte Infektion  Geschlecht

Betriebsstätten-Nr.

Arzt-Nr.

Datum

Eintrag nur bei Weiterüberweisung!

Betriebsstätten-Nr. des Erstveranlassers

Arzt-Nr. des Erstveranlassers

Abnahmedatum

Abnahmezeit

§ 116b SGB V  eingeschränkter Leistungsanspruch gemäß § 16 Abs. 3a SGB V

Empfängnisregelung, Sterilisation, Schwangerschaftsabbruch

Befundübermittlung eilt, nachrichtlich an

Telefon Nr.

Fax Nr.

Diagnose/Verdachtsdiagnose

Befund/Medikation

Auftrag

**Verbindliches Muster**

Vertragsarztstempel / Unterschrift oberw. Arzt

Nicht zu verwenden bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Schülerunfällen

Muster 10 (10.2019)



## Portoerstattung bei SAPV-Folgeverordnung und Wiederholungsrezept für Kontrazeptiva

Ärzte können vorübergehend auch Folgeverordnungen für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) nach telefonischer Anamnese ausstellen und per Post an den Versicherten schicken. Sie bekommen auch in diesen Fällen die Versandkosten in Höhe von 90 Cent erstattet. Grund ist auch hier die Vermeidung persönlicher Arzt-Patienten-Kontakte aufgrund der Coronavirus-Pandemie. Die Abrechnung erfolgt über die Gebührenordnungsposition (GOP) 40122. Der Arzt kann selbstverständlich seine SAPV-Patienten bei Bedarf weiterhin aufsuchen und dies berechnen wie zuvor.

Die Regelung ist zunächst befristet bis 30. Juni 2020.

## Wiederholungsrezepte zur Empfängnisverhütung

Auch für Wiederholungsrezepte für Kontrazeptiva und Überweisungsscheine im Zusammenhang mit der Empfängnisregelung brauchen Patientinnen nicht extra in die Arztpraxis zu gehen. Ärzte können diese Formulare zusenden. Der Bewertungsausschuss hat festgelegt, dass die GOP 40122 übergangsweise neben der GOP 01820 (11 Punkte / 1,21 Euro) abgerechnet werden darf.

Diese Regelung gilt bis zum 31. Mai 2020.

In allen Fällen ist dies nur möglich, wenn der Patient beim Arzt in Behandlung ist. In diesem Fall muss nicht die elektronische Gesundheitskarte eingelesen werden: Ärzte dürfen die Versichertendaten aus der Patientenakte übernehmen.

Weitere Informationen:



[https://www.kbv.de/html/1150\\_45515.php](https://www.kbv.de/html/1150_45515.php)

## Übergangsregelungen in der Unfallversicherung

Angesichts der besonderen Versorgungssituation kann in der Unfallversicherung von Vorgaben des Vertrages „Ärzte/Unfallversicherungsträger“ abgewichen werden. Zudem wird erstmalig der Einsatz von Videosprechstunden übergangsweise ermöglicht, insofern ein zertifizierter Videodienstanbieter eingesetzt wird.

Für diese Arzt-Patienten-Kontakte kann die Nummer 1 UV-GOÄ abgerechnet werden, wobei eine entsprechende Kennzeichnung als Videobehandlung erfolgen muss. Auch Psychotherapeuten können entsprechend der Behandlungsziffern (P-Ziffern) Videosprechstunden abrechnen.



# KVNO Praxisinformation

08.04.2020

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und der Sozialversicherungsverband für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft haben erklärt, dass Vertragsärzte etwa von Formfristen bei der Erstattung abweichen können – zum Beispiel bei der ärztlichen Unfallmeldung oder beim Durchgangsarztbericht.

Erklärung der DGUV zum Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger (Stand: 16.03.2020)



[https://www.kbv.de/media/sp/Erkl\\_rung\\_zum\\_Vertrag\\_rzte\\_Unfallversicherung\\_03\\_04\\_2020.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Erkl_rung_zum_Vertrag_rzte_Unfallversicherung_03_04_2020.pdf)

Diese Übergangsregelungen gelten rückwirkend ab 16. März und zunächst bis zum 30. Juni 2020; für Psychotherapeuten bis 30. September 2020.

Liste zertifizierter Videodienstanbieter:



[https://www.kbv.de/media/sp/Liste\\_zertifizierte\\_Videodienstanbieter.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodienstanbieter.pdf)

## Aktualisierung

### Rechtsverordnung zu vollstationären Pflegeeinrichtungen aufgrund COVID-19

Um sicherzustellen, dass dringend benötigte Krankenhaus-Kapazitäten auch bei einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 zur Verfügung stehen, ist am 4. April eine Rechtsverordnung des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministeriums (CoronaAufnahmeVO) in Kraft getreten. Diese regelt die Neu- und Wiederaufnahme in den vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe.

Diese beinhaltet in Paragraph 3 der Rechtsverordnung auch Vorgaben für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen. Demnach „ist bei allen Neuaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen unverzüglich durch die behandelnde Ärztin beziehungsweise den behandelnden Arzt eine Testung der aufzunehmenden Person auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus vorzunehmen oder zu veranlassen.“

**Aktualisierung:** Die Corona-Aufnahmeverordnung vom 4. April ist am 19. April außer Kraft getreten. Die Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind seit dem 29. April in der Allgemeinverfügung „zur Sicherstellung einer landesweiten Betreuungs- und Untersuchungsstruktur für pflegebedürftige Menschen“ (CoronaAVPflege) geregelt. Durch Ziffer 3.2. sind behandelnde Ärzte aufgefordert, „bei allen Neuaufnahmen in Einrichtungen, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen,





# KVNO Praxisinformation

08.04.2020

(...) schriftlich zu bestätigen, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme keine SARS-CoV-2-Infektion vorliegt. Dies ist durch eine negative PCR-Untersuchung, die gemäß den jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI durchzuführen ist und die derzeit aus zwei zeitgleichen Abstrichen besteht, vor Aufnahme nachzuweisen. Sollte in zwingenden Ausnahmefällen kein Verbleib in der eigenen Häuslichkeit bis zum Vorliegen des Testergebnisses möglich sein, ist zumindest die Testung vor der Aufnahme vorzunehmen“, mit entsprechender Kennzeichnung für eine prioritäre Analyse dieser Proben.

Eine gleichlautende Vorgabe gilt auch für Neu- und Wiederaufnahmen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (CoronaAVEingliederungs- und Sozialhilfe, Ziffer 5).

Die Kosten für die ärztlichen Leistungen im Rahmen dieser Allgemeinverfügungen werden derzeit von der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen. Die KV Nordrhein befindet sich in Gesprächen mit der GKV und ist um eine Lösung bemüht.

Weitere Informationen:

Allgemeinverfügung CoronaAVPflege:



[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/coronaav\\_pflege.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/coronaav_pflege.pdf)

Allgemeinverfügung CoronaAVEingliederungs- und Sozialhilfe:



[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/coronaav\\_eingliederungs- und sozialhilfe.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/coronaav_eingliederungs- und sozialhilfe.pdf)

